

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Sechste Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes wird den seit Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) - nach ihrer Kodifizierung Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) - in der Praxis gemachten Erfahrungen Rechnung getragen. Ferner werden Anpassungen an das inzwischen geänderte Weinwirtschaftsgesetz sowie an geändertes Gemeinschaftsrecht und sonstiges nationales Recht vorgenommen.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Änderungen sind im wesentlichen formaler bzw. rechtstechnischer Art, die keine zusätzliche Belastung oder Entlastung der Erzeuger bewirken. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

04.11.88

A - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 4. November 1988

121 (411) - 731 09 - We 71/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
verordnet

auf Grund des § 9 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1988 (BGBI. I S.) im Einvernehmen
mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen,

auf Grund der §§ 10 und 11 des Weinwirtschaftsgesetzes im Ein-
vernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,

auf Grund des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 4 des Weinwirt-
schaftsgesetzes sowie

auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I
S. 602):

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1982 (BGBI. I
S. 682), geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1984
(BGBI. I S. 1319), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Nr. 2102/84 der Kom-
mission vom 13. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der
jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "Nr. 3929/87
der Kommission vom 17. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 369
S. 59)" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Von der Erntemeldung sind Traubenerzeuger befreit, die

1. ihre gesamte Ernte selbst verarbeiten oder auf ihre Rechnung verarbeiten lassen oder
2. Mitglieder einer Genossenschaftskellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Most abliefern.

(3) Die Mitteilung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 ist spätestens am 10. Dezember zu erstatten. Wird die Mitteilung einem Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) gegenüber erstattet, so hat dieser seinem Abnehmer den Hektarertrag zusammen mit einer Nummer, die die Feststellung der Herkunft des Erzeugnisses ermöglicht, auf das sich der Hektarertrag bezieht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) hat Hektarertrag und Nummer in seiner Weinbuchführung einzutragen. Der Abnehmer hat, sofern er aus dem gelieferten Erzeugnis Wein herstellt, in seiner Erzeugungsmeldung auch diese Nummer einzutragen."

c) In Absatz 4 werden die Worte "Artikel 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84" durch die Worte "Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe "Nr. 2102/84" durch die Angabe "Nr. 3929/87" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die nach Landesrecht zuständige Stelle leitet ein Exemplar der Erzeugungsmeldung, in die Tafelwein oder zur Herstellung von Tafelwein geeigneter Wein eingetragen ist,

oder eine Aufstellung der in dieser Meldung enthaltenen Einzelangaben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zu."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt die Angaben in den Erntemeldungen und Erzeugungsmeldungen zusammen und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit."

3. In § 4 werden die Worte "Artikel 30b Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte "Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 (Abl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 des Rates vom 26. September 1988 (Abl. EG Nr. L 269 S. 5)" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Stabilisierungsfonds für Wein" durch die Worte "Deutscher Weinfonds (Weinfonds)" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)" gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 6 werden jeweils die Worte "Stabilisierungsfonds für Wein" durch das Wort "Weinfonds" ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Reben wieder anpflanzt,
2. ohne die nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erforderliche Genehmigung Reben neu anpflanzt oder
3. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eine genehmigte Neuanpflanzung nach Ablauf des dort bezeichneten Weinwirtschaftsjahres vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 2 oder
 - b) § 5 Abs. 3 Satz 1eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 4 eine Meldung nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1
 - b) Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 und 3 oder
 - c) Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 oder

2. entgegen Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

6. In § 8 werden die Worte "§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Weinwirtschaftsgesetzes" durch die Worte "§ 25 Abs. 2 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Weinwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehenen Änderungen der Durchführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz sind notwendig auf Grund der seit Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) - nach ihrer Kodifizierung Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 vom 17. Dezember (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) - in der Praxis gemachten Erfahrungen. Ferner sind Anpassungen an das inzwischen geänderte Weinwirtschaftsgesetz sowie an geändertes Gemeinschaftsrecht und sonstiges nationales Recht erforderlich.

Bund, Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Änderungen sind im wesentlichen formaler bzw. rechtstechnischer Art, die keine zusätzliche Belastung oder Entlastung der Erzeuger bewirken. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind deshalb nicht zu erwarten.

Artikel 1

Nummer 1

Buchstabe a)

Die Änderung ist erforderlich, da die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 kodifiziert und als Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 mit (ab Artikel 10) geänderter Artikelfolge veröffentlicht wurde.

Buchstabe b)

- zu Absatz 2 -

Nach Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 waren Erzeuger, die ihre gesamte Traubenernte selbst verarbeiten oder auf ihre Rechnung verarbeiten lassen, von der Erntemeldung befreit. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2528/87 vom 19. August 1987 (ABl. EG Nr. L 240 S. 11) wurde diese Regelung dahingehend geändert, daß nunmehr die Mitgliedstaaten ermächtigt

sind, diese Befreiung vorzusehen. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 2 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Soweit die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 von den zuständigen Stellen ausgegebenen Vordrucke sowohl die Ernte- als auch die Erzeugungsmeldung enthalten, werden die betreffenden Erzeuger durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 2 davon befreit, den die Erntemeldung betreffenden Teil des Vordruckes auszufüllen.

- zu Absatz 3 -

Der geänderte Satz 1 enthält die Folgeänderung zu Buchstabe a). Die folgende Ergänzung des Abs. 3 regelt die Mitteilung des Hektarertrages im Falle des Kommissionsgeschäftes. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes haben Erzeuger, die Erzeugnisse des Weinsektors außer Wein an Dritte geliefert haben, diesen ihren Hektarertrag spätestens am 10. Dezember schriftlich mitzuteilen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der aus den gelieferten Erzeugnissen Wein herstellende Dritte (Weinerzeuger) in seiner bis zum 15. Dezember abzugebenden Erzeugungsmeldung den Hektarertrag seines Lieferanten (= Trauben- oder Mosterzeuger) angeben kann. Dieser Hektarertrag ist u.a. Berechnungsgrundlage für die Heranziehung des Weinerzeugers im Rahmen der obligatorischen Destillation.

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 haben bei natürlichen oder juristischen Personen oder deren Zusammenschlüssen, die Erzeugnisse zur Weinherstellung kaufen und an Weinerzeuger weiterliefern, die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Weinerzeuger über die für ihre Erzeugungsmeldung notwendigen Angaben, insbesondere über den Hektarertrag ihres Lieferanten verfügen können.

Es hat sich in der Praxis als notwendig herausgestellt, die Mitteilung des Hektarertrages an den Weinerzeuger auch für den Fall zu regeln, in dem der Lieferant nicht unmittelbar mit dem Weinerzeuger in Geschäftsbeziehung tritt, sondern zwischen ihnen ein Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) tätig wird.

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird der Geschäftsvermittler, der als Dritter im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 die Mitteilung des Hektarertrages des Lieferanten erhält, verpflichtet, diesen Hektarertrag zusammen mit einer Nummer unverzüglich seinem Abnehmer oder Auftraggeber mitzuteilen, damit dieser beides in seine Erzeugungsmeldung eintragen kann.

Durch dieses Verfahren soll gleichzeitig sichergestellt werden, daß einerseits - dem Wesen des Kommissionsgeschäftes entsprechend - der Lieferant dem Weinerzeuger nicht bekannt wird und andererseits die Weinüberwachungsbehörden auf Grund der Nummer die Herkunft der vom Weinerzeuger verwendeten Erzeugnisse zurückverfolgen und feststellen können.

Buchstaben c) und d)

Folgeänderungen zu Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 9 Weinwirtschaftsgesetz

Nummer 2

Buchstabe a)

Da EG-Marktordnungsmaßnahmen grundsätzlich nur für Tafelwein in Betracht kommen, erscheint es zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes zweckmäßig, dem Bundesamt nur noch Exemplare der Erzeugungsmeldungen und hierbei nur solche zuzuleiten, in denen Tafelwein bzw. zur Herstellung von Tafelwein geeigneter Wein eingetragen ist.

Buchstabe b)

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Schwierigkeiten erscheint es zweckmäßig, künftig von der Unterrichtung des Bundesamtes über nicht rechtzeitig eingegangene Bestandsmeldungen abzusehen und den Nachweis des rechtzeitigen Einganges dem Meldepflichtigen, der an einer EG-Marktordnungsmaßnahme teilnehmen will, selbst zu überlassen.

Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Nummer 3

Die Änderung ist erforderlich, da die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kodifiziert und als Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) mit geänderter Artikelfolge veröffentlicht wurde.

Rechtsgrundlage: § 10 Weinwirtschaftsgesetz

Nummer 4

Buchstabe a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes (WWG), in dem die bisherige Bezeichnung "Stabilisierungsfonds für Wein" jeweils in "Deutscher Weinfonds" bzw. "Stabilisierungsfonds" in "Weinfonds" geändert wird.

Buchstabe b)

Da das Umsatzsteuergesetz ein allgemein bekanntes Gesetz ist, kann auf die Angabe von Datum und Fundstelle des Gesetzes sowie auf die Angabe von Änderungen verzichtet werden.

Buchstabe c)

Folgeänderungen zu Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 Satz 2 Weinwirtschaftsgesetz

Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 25 WWG, durch die die Bußgeldvorschriften der neuen rechtstechnischen Praxis angepaßt werden. Auf Grund der Ermächtigung in § 25 Abs. 4 WWG werden nunmehr die als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Tatbestände des Gemeinschaftsrechts in dieser Verordnung

geregelt, um Änderungen dieser Tatbestände schneller und flexibler entsprechen zu können.

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 4 Weinwirtschaftsgesetz

Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 5.

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz

Artikel 2

Auf Grund der umfangreichen Änderungen der Verordnung erscheint es im Interesse einer besseren Lesbarkeit zweckmäßig, die Möglichkeit einer Neufassung vorzusehen.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Regelung des Inkrafttretens.

Wegen des Zusammenhangs mit der Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes (Änderung der Bezeichnung "Stabilisierungsfonds für Wein", Übernahme einiger Bußgeldvorschriften in diese Verordnung) soll die Verordnung unmittelbar nach der Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes in Kraft treten.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- 'c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm wird nach der Angabe
"§ 1 Abs. 1"
die Angabe "und § 2"
eingefügt.'

Begründung:

Neben den Ernte- und Erzeugungsmeldungen sollten auch die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 erhobenen Bestandsmeldungen weiterhin einer statistischen Auswertung unterzogen werden.

2. Artikel 4

In Artikel 4
sind die Worte "am 2. Januar 1989"
durch die Worte "am Tage nach der Verkündung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung darf erst ausgefertigt und verkündet werden, wenn das Fünfte Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes in Kraft getreten ist. Dies wird frühestens am 1.1.1989 der Fall sein (vgl. BR-Drucks. 548/88). Mit einer Verkündung vor dem 2.1.1989 kann deshalb nicht gerechnet werden. Das zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Inkrafttreten der Verordnung entfaltet somit Rückwirkung.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Bußgeldbestimmungen ist verfassungsrechtlich unzulässig, soweit hierdurch Bußgeldtatbestände neu begründet werden (Artikel 103 Abs. 2 GG). Dies trifft für die in Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 und 3) enthaltene Regelung zu.

Auch die übrigen Bestimmungen sollten nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Von einem rückwirkenden Inkrafttreten sollte, unabhängig von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, abgesehen werden, wenn hierfür keine zwingenden Gründe gegeben sind. Vorliegend sind solche Gründe nicht ersichtlich. Die Anpassung der durch die Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes überholten Bezeichnung "Stabilisierungsfonds für Wein" hat nur deklaratorische Bedeutung, weil bereits eine sinnentsprechende Auslegung der betreffenden Regelungen zu dem Ergebnis führt, daß an die Stelle der überholten die neue Bezeichnung getreten ist.